

§ 8 Aenderung der Kantonsverfassung

(Rechtssetzungs- und Finanzbefugnisse)

1. Vorgeschichte

Anfang September 2000 gab der Regierungsrat im Rahmen des Projektes «Verwaltungsorganisation 2002» Entwürfe unter anderem zur Aenderung der Kantonsverfassung und zu einem umfassenden Staatsverwaltungsgesetz in die Vernehmlassung. Damit sollte, gleichzeitig mit der seit längerer Zeit geplanten Schaffung der Justizdirektion, die gesamte Behörden- und Verwaltungsorganisation den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden. Der Regierungsrat beschloss Ende November 2000, das Projekt aufgrund der Vernehmlassungen umfassend zu überarbeiten und etappenweise der Landsgemeinde zu unterbreiten. Von der ursprünglichen Gesamtvorlage wird nun der Landsgemeinde 2002, neben der Grundsatzfrage nach der Mitgliederzahl des Regierungsrates und neben einem neuen Personalgesetz, eine Verfassungsänderung vorgelegt, welche die Rechtssetzungs- und die Finanzkompetenzen von Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat betrifft.

2. Präzisierung der Rechtssetzungskompetenzen

2.1. Geltende Regelung

Die Kantonsverfassung (KV) beinhaltet folgende Regelung:

– Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b KV

¹ (Die Landsgemeinde ist zuständig für:)

b. den Erlass, die Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen, einschliesslich Vollziehungsgesetzen zu Bundesrecht;

– Artikel 89 Buchstabe b KV

(Der Landrat ist zuständig für:)

b. den Erlass von Verordnungen;

– Artikel 99 Buchstabe b KV

(Der Regierungsrat ist zuständig für:)

b. den Erlass von Vollzugs- und Verwaltungsverordnungen sowie von anderen Verordnungen nach Massgabe von Verfassung und Gesetz;

Wie dem Kommentar zum Verfassungsentwurf zu entnehmen ist, beinhaltet bereits der geltende Artikel 89 Buchstabe b KV die Befugnis des Landrates, auch direkt, d. h. ohne Dazwischenschaltung eines kantonalen Gesetzes, Einführungsbestimmungen zu Bundesrecht zu erlassen; eine solche Befugnis besteht, wenn die Einführungsbestimmungen keine Regelungen beinhalten, die von ihrer Bedeutung her der Landsgemeinde als Gesetzgebungsorgan vorbehalten sind. Tatsächlich gilt für das Einführungsrecht die gleiche Verteilung der Rechtssetzungsbefugnisse zwischen Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat wie im übrigen kantonalen Recht; sachlich oder politisch wichtige Regelungen gehören in ein Einführungsgesetz, weniger bedeutsame Bestimmungen in eine landrätliche Verordnung und Vollzugsvorschriften zu Detailfragen und technischen Belangen in eine regierungsrätliche Verordnung. Dieser Aufteilung folgte denn auch im Grossen und Ganzen die bisherige Praxis. Namentlich wurden schon bisher nicht selten direkt, d. h. ohne Ermächtigung der Landsgemeinde, landrätliche und regierungsrätliche Einführungsverordnungen zu Bundesrecht erlassen.

2.2. Inhalt der Revisionsvorlage

Der Entwurf vom September 2000 sah eine Revision von Artikel 89 KV betreffend Rechtssetzungskompetenzen des Landrates vor. Damit war keine Aenderung der bestehenden Aufgabenteilung im Rechtssetzungsbereich beabsichtigt. Vielmehr sollte im Verfassungstext ausdrücklich verankert werden, dass der Landrat unter bestimmten Voraussetzungen direkt, d. h. ohne Ermächtigung der Landsgemeinde, Ausführungsbestimmungen zu Bundesrecht erlassen kann; diese Kompetenz hatte im Landrat gelegentlich Anlass zu Diskussionen gegeben.

Daran knüpft die jetzt präsentierte Vorlage an: Die bestehenden Rechtssetzungskompetenzen sollen unverändert bleiben. Die neu vorgeschlagenen Formulierungen bezwecken, die Verteilung der Rechtssetzungsbefugnisse zwischen Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat, die sich heute zu einem erheblichen Teil durch Verfassungsinterpretation ergibt, etwas ausführlicher im Verfassungstext selbst festzuhalten. Dieses Vorhaben soll sich aber nicht auf das Einführungsrecht zu Bundesrecht beschränken.

Zur Abgrenzung der Rechtssetzungskompetenzen zwischen Landsgemeinde und Landrat soll ein *materieller Gesetzesbegriff* in Artikel 69 Absatz 1 KV eingefügt werden; einen solchen kennen die meisten neueren Verfassungen der Kantone (AG, AR, BE, BL, SO, TG, UR) und auch die neue Bundesverfassung (Art. 164

Abs.1 BV). Zwar enthält der glarnerische Verfassungstext zahlreiche Gesetzesvorbehalte für verschiedenste Regelungsbereiche. Diese Vorbehalte werden aber den Bereich der durch Gesetz zu regelnden Belange nie vollständig abdecken können. Namentlich sind spätere Regelungsbedürfnisse nur begrenzt voraussehbar; dies gilt insbesondere in Bezug auf Erlasse des Bundes, die der Umsetzung im Kanton bedürfen. Zudem enthalten die speziellen Gesetzesvorbehalte nicht immer Hinweise dazu, welche Aspekte des betreffenden Regelungsbereiches im Einzelnen durch Gesetz geregelt werden müssen.

Schon die vorgeschlagene knappe Aussage darüber im Verfassungstext liefert eine zusätzliche Orientierungshilfe. Auch schärft sie das entsprechende Bewusstsein der politischen Organe und macht die Zuordnung der Rechtssetzungskompetenzen für Laien verständlicher. Zudem vermag die Einfügung eines Gesetzesbegriffes die verfassungsmässige Zuordnungsregelung bei den Vertragskompetenzen (Art. 69 Abs. 2 Bst. a neue Fassung, 89 Bst. e neue Fassung und 99 Bst. c KV) zu verdeutlichen; schon die heutige Regelung bedient sich nämlich des Begriffes «Gegenstand der Gesetzgebung» (Art. 69 Abs. 1 Bst. c KV bisherige Fassung), ohne dass dieser Gegenstand bisher in der Verfassung in allgemeiner Weise umschrieben gewesen ist. Im Weiteren wird auch die bestehende Regelung betreffend die Delegation von Landsgemeindebefugnissen an den Landrat oder Regierungsrat (Art. 69 Abs. 2 KV bisherige Fassung [neu Abs. 3]) aus dem Text heraus greifbarer; die Anforderungen an solche Delegationen sollen ebenfalls vorab gewährleisten, dass die wichtigsten Belange des kantonalen Rechts durch Gesetz bestimmt werden.

Im Weiteren sollen die *Verordnungskompetenzen des Landrates* als dem wichtigsten Rechtssetzungsorgan neben der Landsgemeinde im Verfassungstext näher umschrieben werden. In einem Landsgemeindekanton kommt dem Verordnungsrecht zwangsläufig eine grosse Bedeutung zu. Namentlich hält die grundsätzliche Beschränkung auf einen einzigen Termin im Jahr für die Gesetzgebung dazu an, einen erheblichen Teil der Rechtssetzung, insbesondere kurz- und mittelfristig anpassungsbedürftige Regelungen, als Verordnungsrecht zu erlassen, soweit dies die verfassungsmässigen Grundsätze zulassen. Angesichts dieser Begrenzung der Gesetzgebungstätigkeit der Landsgemeinde kommt bei der Verordnungsgebung dem Landrat als dem repräsentativen politischen Organ die primäre Rolle zu. Dies lässt die nähere Umschreibung des landrätlichen Verordnungsrechts im Verfassungstext als angezeigt erscheinen.

3. Erweiterung der Finanzbefugnisse von Landrat und Regierungsrat

3.1. Ausgangslage

Die Ausgabenbefugnisse von Landrat und Regierungsrat wurden 1976 sowie bei Erlass der neuen Kantonsverfassung 1988 angepasst. Die Entwicklung präsentiert sich wie folgt:

	<i>Landrat einmalig Fr.</i>	<i>Landrat wiederkehrend Fr.</i>	<i>Regierungsrat einmalig Fr.</i>	<i>Regierungsrat wiederkehrend Fr.</i>
1976	250 000	50 000	50 000	10 000
1988 bis heute	500 000	100 000	100 000	20 000

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt folgendes Bild:

	<i>Parlament einmalig Fr.</i>	<i>Parlament wiederkehrend Fr.</i>	<i>Regierungsrat einmalig Fr.</i>	<i>Regierungsrat wiederkehrend Fr.</i>
Uri	1 000 000	100 000	¹ 50 000	
Schwyz	250 000	50 000		
Obwalden	² 1 000 000	² 200 000	200 000	50 000
Nidwalden	5 000 000	500 000	200 000	40 000
Zug	500 000	50 000		
Schaffhausen ³	1 000 000	300 000	100 000	20 000
Thurgau	3 000 000	600 000	100 000	20 000
Appenzell Innerrhoden	500 000	100 000		
Appenzell Ausserrhoden	⁴ 1 200 000	⁴ 240 000	⁴ 240 000	⁴ 120 000
St. Gallen	15 000 000	1 500 000		
Graubünden	5 000 000	500 000		

¹ 250 000 Franken jährlich

² fakultatives Referendum

³ gemäss neuer Kantonsverfassung

⁴ in Prozent einer Steuereinheit

3.2. Inhalt der Revisionsvorlage

Die moderne Staats- und Verwaltungsführung verlangt einen angemessenen Handlungsspielraum mit entsprechender Verantwortung für die Entscheidsträger. Deshalb sollen die Finanzbefugnisse des Landrates und des Regierungsrates massvoll erhöht werden. Ein Teil der Erhöhung dient lediglich der Teuerungsanpassung; sie betrug seit Mai 1988 rund 33 Prozent. Mit dem anderen Teil soll der Freiraum für das Erfüllen von Aufgaben eher operativer Natur vergrössert werden.

Frei bestimmbare einmalige Ausgaben kann der Landrat neu bis zu 1 Million Franken (bisher 500 000 Fr.) und der Regierungsrat bis zu 200 000 Franken (bisher 100 000 Fr.) beschliessen. Frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken im Jahr (bisher 100 000 Fr.) fallen in die Befugnis des Landrates und bis 40 000 Franken im Jahr (bisher 20 000 Fr.) in die Kompetenz des Regierungsrates. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass sich eine solche Anpassung durchaus rechtfertigen lässt. Insbesondere kennen Kantone von vergleichbarer Grösse ähnliche oder höhere Finanzkompetenzen als die nun für Landrat und Regierungsrat vorgeschlagenen Befugnisse.

4. Erläuterungen zu den Aenderungen

Zu Artikel 69

In Absatz 1 wird mit der Neuformulierung ein Grundsatz verankert, der schon bisher Geltung hatte, sei es durch die vorerwähnten Einzelfestlegungen der Gesetzesform, sei es durch die verfassungsmässige Aufgabenzuordnung an die verschiedenen Organe als Ganzes: Die Landsgemeinde soll über Aenderungen der Kantonsverfassung und zudem über alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes bestimmen, also die politischen Grundsatzfragen entscheiden. Dies entspricht dem demokratischen Gedanken, dass die wichtigsten Entscheidungen eines Gemeinwesens von den Stimmberechtigten getroffen werden sollen. Umgekehrt entspricht die Konzentration des Gesetzgebers auf das Wesentliche auch den Forderungen des «New Public Management»: Die Stimmberechtigten sollen über die «strategischen Fragen» befinden, der «operative Bereich» verbleibt der Verordnungsgebung durch Landrat und Regierungsrat. Dass die allerwichtigsten Belange des Kantons in der Verfassung selbst geordnet werden, wird in Artikel 69 Absatz 1 vorausgesetzt.

Zu den grundlegenden Bestimmungen gehören namentlich solche über die Ausübung der politischen Rechte, die Einschränkung von Grundrechten, Zahlungspflicht, Gegenstand und Bemessung bei den bedeutenden Abgaben, Organisation und Verfahren der Kantons- und Gemeindebehörden, die bedeutenden Leistungen von Kanton und Gemeinden und deren Finanzierung sowie über die Anhandnahme neuer dauerhafter Aufgaben; ein beträchtlicher Teil dieser Regelungsbereiche ist durch die Einzelfestlegungen in der Gesetzesform im Verfassungstext abgedeckt. Als wichtig können aber auch zahlreiche weitere Belange qualifiziert werden, so beispielsweise, wenn sie eine Vielzahl von Menschen und Sachverhalten betreffen (z.B. 5-Tage-Woche in der Schule), wenn ihnen eine besondere Tragweite für das gesellschaftliche Zusammenleben beigemessen wird (z. B. Ladenöffnung an Sonntagen) oder wenn sie durch die politische Auseinandersetzung ein besonderes Gewicht erhalten haben (z. B. Einführung Kehrachtsackgebühr).

Durch die Einfügung eines allgemeinen Gesetzesbegriffes wird die bisherige Beifügung «einschliesslich Vollziehungsgesetzen zu Bundesrecht» hinfällig. Massgebend ist die Bedeutung der zu regelnden Materie; dass auch beim Erlass von Einführungsrecht grundlegende und wichtige Belange zu entscheiden sein können, liegt auf der Hand (so z. B. in den Bereichen Raumplanung oder Krankenversicherung).

In Absatz 2 werden neu alle weiteren Kompetenzen in gesetzgeberischer sowie finanzieller Hinsicht, welche in der geltenden Kantonsverfassung in Absatz 1 enthalten sind, aufgeführt. Buchstabe *b* wird an die höheren Finanzkompetenzen des Landrates (einmalig 1 Mio. Fr., wiederkehrend 200 000 Fr.) angepasst.

Zu Artikel 89

Mit den in Buchstabe *b* erwähnten selbstständigen Verordnungen des Landrates sind diejenigen gemeint, die auf Spezialermächtigungen der Verfassung selbst beruhen; es handelt sich gegenwärtig um die Kompetenzen zum Erlass der Landratsverordnung und zur Festlegung der Besoldungen, Taggelder und Sozialversicherungsleistungen für die Behördemitglieder und die öffentlichen Bediensteten. Eine besondere Kategorie von selbstständigen Verordnungen stellen die im geltenden Artikel 89 Buchstabe *d* (neu Bst. *f*) aufgeführten vorläufigen Bestimmungen dar, die der Landrat in dringlichen Fällen für eine begrenzte Zeit erlassen kann.

Den neu in Buchstabe *c* aufgeführten gesetzesvertretenden Verordnungen des Landrates kommt in der Praxis grosse Bedeutung zu. Es geht vor allem um die Ausfüllung von Regelungsbereichen, die in kantonalen Gesetzen zugunsten einer landrätlichen Verordnung offen gelassen wurden; denkbar sind zudem Ermächtigungen der Landsgemeinde zur Ausfüllung offener Regelungsbereiche in von ihr genehmigten interkantonalen Vereinbarungen.

Der verfahrensmässige Unterschied zwischen den in Buchstabe *d* und den in Buchstabe *c* geregelten Bestimmungen liegt darin, dass unter Buchstabe *d* der Landrat gegebenenfalls direkt, d. h. ohne Dazwischenschaltung einer Ermächtigung der Landsgemeinde, tätig werden kann. Deshalb wird der Vorbehalt ausdrücklich verankert, dass der Landrat nur insoweit kompetent ist, als die betreffenden Bestimmungen nicht wegen ihrer Bedeutung als Gesetz von der Landsgemeinde beschlossen werden müssen. Auch bei den hier geregelten landrätlichen Vorschriften handelt es sich um *Verordnungen*; sie werden nur wegen des sprachlichen Zusammenhanges zum erwähnten Gesetzesvorbehalt als «Bestimmungen» bezeichnet. Praktisch bedeutsam sind vor allem die Einführungsverordnungen zu Bundesrecht. Bei den Ausführungsverordnungen zu interkantonalem Recht ist an Bestimmungen zu denken, die auf vom Landrat selbst genehmigten Vereinbarungen (Art. 89 Bst. e KV neue Fassung) beruhen.

Zu Artikel 90 Buchstabe *b*

Hier sind die erhöhten Finanzkompetenzen des Landrates verankert. Der Landrat soll für alle frei bestimm-
baren einmaligen Ausgaben von bis zu 1 Million Franken und für alle frei bestimm-
baren wiederkehrenden für den gleichen Zweck von bis zu 200 000 Franken zuständig sein.

Zu Artikel 99 Buchstabe *b*

Neu werden neben den Vollzugs- und Verwaltungsverordnungen die in der Praxis bedeutsamen Verordnungen des Regierungsrates gestützt auf Ermächtigungen der Landsgemeinde oder des Landrates ausdrücklich aufgeführt. Der grundsätzliche Unterschied zwischen diesen auf Delegation beruhenden Verordnungen einerseits und den Vollzugs- und Verwaltungsverordnungen andererseits besteht darin, dass letztere auch ohne Ermächtigung durch Landsgemeinde oder Landrat erlassen werden können, weil sich das Vollziehungsverordnungsrecht des Regierungsrates schon aus seinem verfassungsmässigen Auftrag zum Gesetzesvollzug (Art. 94 Abs. 2 KV) ergibt; dies gilt auch für den Vollzug von Bundesrecht. In der Praxis wird allerdings regelmässig noch eine ausdrückliche Ermächtigung erteilt. Vollzugsverordnungen sind inhaltlich dadurch gekennzeichnet, dass sie ausschliesslich der konkreten Umsetzung von im übergeordneten Erlass bereits getroffenen gesetzgeberischen Entscheiden dienen.

Ermächtigungen des Landrates an den Regierungsrat zur Regelung von eigentlich ihm zustehenden Belangen unterliegen grundsätzlich den gleichen Anforderungen wie Ermächtigungen der Landsgemeinde an den Landrat oder den Regierungsrat zum Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungen (Art. 93 KV; vgl. Art. 69 Abs. 3 KV neue Fassung). In der neuen Formulierung nicht mehr enthalten ist der Passus «sowie von andern Verordnungen nach Massgabe von Verfassung und Gesetz». Damit wurde bisher zum einen die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Verordnungen in Notlagen und anderen Fällen zeitlicher Dringlichkeit abgedeckt; diese Befugnis wird indessen im gleichen Artikel separat aufgeführt (Art. 99 Bst. *d*), weshalb eine Verweisung verzichtbar erscheint. Zum anderen bezog sich diese «Generalklausel» auf die regierungsrätlichen Verordnungen kraft Delegation durch das Gesetz; diese wird nun ausdrücklich aufgeführt (und durch die Ermächtigungen des Landrates ergänzt).

Zu Artikel 100 Buchstabe *b*

Es sind die erhöhten Finanzbefugnisse des Regierungsrates enthalten: für alle frei bestimm-
baren einmaligen Ausgaben bis zu 200 000 Franken und für alle frei bestimm-
baren wiederkehrenden für den gleichen Zweck bis zu 40 000 Franken. Dies entspricht einer Verdoppelung der bisherigen Finanzkompetenzen.

5. Stellungnahme des Regierungsrates

5.1. Rechtssetzungsbefugnisse

In der Vernehmlassung wurde vereinzelt befürchtet, der Landsgemeinde könnten Sachentscheide zu Unrecht entzogen werden und die Neuregelung werde der Problemstellung bei der Einführung von Bundesrecht nicht gerecht. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass ein materieller Gesetzesbegriff in der Praxis keine Abgrenzung der Rechtssetzungsformen nach «reiner Lehre» garantieren kann. Namentlich wird die Einfügung eines solchen Begriffes nicht verhindern, dass über die Zuordnung von Vorschriften zum Gesetzes- oder Ordnungsrecht weiterhin auch Gegebenheiten des politischen Alltages entscheiden werden. Unbegründet sind hingegen Befürchtungen, dass mit der Neuregelung Sachentscheide der Landsgemeinde eher entzogen werden könnten. Das Gegenteil ist der Fall: Der materielle Gesetzesbegriff liefert eine Orientierungshilfe für die Zuordnung von Sachfragen zum Gesetzes- oder Ordnungsrecht, die sich vorab an die Behörden für die Ausgestaltung ihrer eigenen Vorlagen richtet. Dem Landrat und dem Regierungsrat werden somit durch den materiellen Gesetzesbegriff die Grenzen der durch Verordnung regelbaren Sachbereiche bewusst gemacht. Hingegen dürfte angesichts des gelebten Prinzips «im Zweifel für die demokratischen Rechte» kaum je ein von Bürgerseite gestellter Antrag mit der Begründung für unzulässig erklärt werden, er beziehe sich auf einen Gegenstand des Ordnungsrechts. Zusammenfassend ist ein materiel-

ler Gesetzesbegriff dem Schutz der Rechte der Landsgemeinde gegen die Aushöhlung durch zu weitgehenden Gebrauch des Ordnungsrechts dienlich, wogegen er Einflussnahmen der Stimmberechtigten auf den angestammten Bereich der Ordnungsgeber kaum behindert.

Was die Einführungsbestimmungen zu Bundesrecht betrifft, so sieht der Regierungsrat für die Zuordnungsaufgabe keinen grundlegenden Unterschied zum Erlass anderweitiger Vorschriften. Die für die Zuordnung zum Gesetzes- oder Ordnungsrecht massgebende Tragweite der Regelungen ist nach den vorstehend erörterten Kriterien zu bestimmen; es bedarf dafür bei Einführungsbestimmungen zu Bundesrecht nicht mehr und nicht weniger vorausschauender Abwägung als bei eigenständigem kantonalem Recht.

5.2. Finanzbefugnisse

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage vom September 2000, in welcher mit einer Ausnahme dieselben Erhöhungen vorgeschlagen worden waren, wurde namentlich bemängelt, durch die Anhebung der Finanzkompetenzen von Landrat und Regierungsrat könnte die Landsgemeinde geschwächt werden. Dieser Gesichtspunkt wurde für die letzten zehn Jahre untersucht: In diesem Zeitraum hätte der Landrat bei lediglich zwei Vorhaben anstelle der Landsgemeinde entscheiden können, nämlich beim Verkehrskreisel in Näfels und bei der Sanierung der Wäscherei des Kantonsspitals. Es darf festgestellt werden, dass von den vorgeschlagenen Erhöhungen der Finanzkompetenzen keine Gefahr für die Aushöhlung der Landsgemeinde ausgeht. Etwas stärker wirkt sich die Kompetenzverschiebung vom Landrat zum Regierungsrat aus.

Der Regierungsrat teilt das Grundanliegen, die Kompetenzen der Landsgemeinde nicht auszuhöhlen. Er ist aber der Meinung, genügend dargelegt zu haben, dass dies mit der vorgeschlagenen Aenderung der Finanzkompetenzen nicht geschieht. Was die Stellung des Landrates im Behördensystem betrifft, so misst sie sich wohl nicht in erster Linie an den selbstständigen Ausgabenkompetenzen; hinzuweisen ist insbesondere auf die zentrale Rolle des Parlaments bei der Vorbereitung der Landsgemeindegeschäfte und beim Erlass von Ordnungsrecht. Im Weiteren ist der Regierungsrat der Auffassung, dass das vorgeschlagene Ausmass der Kompetenzerweiterungen im interkantonalen Vergleich gerechtfertigt ist.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hans Rudolf Zopfi, Schwanden, hat die Vorlage vorberaten. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Rechtssetzungskompetenzen erfahren durch die Vorlage in der Praxis keine Aenderung; sie werden verständlicher formuliert. Die landrätliche Kommission schlug in Artikel 69 eine klarere Formulierung vor, die im Landrat unbestritten blieb.

Umstrittener war die Erhöhung der Finanzkompetenzen. Der Bedarf für eine Erhöhung der Finanzbefugnisse wurde in der Kommission nicht angezweifelt. Auch wenn im Bemühen um sorgfältigen Einsatz der Steuergelder nicht nachgelassen werden dürfe, sollten doch Landrat und Regierungsrat zugunsten ihrer Handlungsfähigkeit über einen angemessenen Entscheidungsspielraum verfügen. Die Kommission erachtete eine Verdoppelung der geltenden Grenzbeträge als genügend – dies gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates; er hatte bei den einmaligen Ausgaben eine Kompetenz von 250 000 Franken für sich sowie bei den wiederkehrenden eine solche von 250 000 Franken für den Landrat und 100 000 Franken für sich beantragt.

In der Beratung im Landrat wurde den Anträgen der landrätlichen Kommission mit klarer Mehrheit zugestimmt. Sowohl ein Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Regelung als auch ein solcher auf Uebernahme des regierungsrätlichen Vorschlages fanden keine Mehrheit.

Der Landrat verabschiedete die so bereinigte Vorlage in zustimmendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde.

7. Antrag

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Aenderung der Kantonsverfassung zuzustimmen:

Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2002)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 69

Gesetzgebung und Sachbefugnisse

¹ Die Landsgemeinde ist zuständig für die Aenderung der Kantonsverfassung. Sie erlässt zudem in der Form des Gesetzes alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen.

² Sie ist im Weiteren zuständig für:

- a. die Zustimmung zu Konkordaten und andern Verträgen, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung oder eine Ausgabe nach Buchstabe *b* betreffen;
- b. Beschlüsse über alle frei bestimmbar ein maligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 1 Million Franken und über alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 200 000 Franken im Jahr;

Bisherige Bst. e–g von Abs. 1 werden zu Bst. c–e von Abs. 2.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Art. 89

Rechtssetzung

Der Landrat ist zuständig für:

Bst. a unverändert;

- b. den Erlass von Verordnungen aufgrund von Ermächtigungen der Verfassung;
- c. den Erlass von Verordnungen aufgrund von Ermächtigungen der Landsgemeinde;
- d. den Erlass von Einführungsbestimmungen zu Bundesrecht und von Ausführungsbestimmungen zu interkantonalem Recht, soweit diese keinen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;

bisherige Bst. c und d werden zu Bst. e und f.

Art. 90 Bst. b

(Dem Landrat stehen zu:)

- b. Beschlüsse über alle frei bestimmbar ein maligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 1 Million Franken, und über alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 200 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;

Art. 99 Bst. b

(Der Regierungsrat ist zuständig für:)

- b. den Erlass von Vollzugs- und Verwaltungsverordnungen sowie von Verordnungen aufgrund von Ermächtigungen der Landsgemeinde oder des Landrates;

Art. 100 Bst. b

(Dem Regierungsrat stehen zu:)

- b. Beschlüsse über alle frei bestimmbar ein maligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 200 000 Franken, und über alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 40 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.